

**18. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marc Urbatsch und Stefan Ziller (GRÜNE)**

vom 20. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2018)

zum Thema:

**Umsetzung des Berliner eGovernmentgesetzes: Verträge mit dem ITDZ**

und **Antwort** vom 29. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Jul. 2018)

Herrn Abgeordneten Marc Urbatsch (GRÜNE) und  
Herrn Abgeordneten Stefan Ziller (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 15 410  
vom 20. Juni 2018  
über Umsetzung des Berliner eGovernmentgesetzes: Verträge mit dem ITDZ

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Verträge zwischen ITDZ und der IKT-Steuerung zur Umsetzung des eGovBln sind bisher jeweils mit welchen Behörden geplant?

Zu 1.:

Ziel der aktuell laufenden Vertragsverhandlungen zwischen dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin) und der IKT-Steuerung ist es, die sich gemäß § 24 Abs. 1 und 2 E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) ergebenden Abnahmeverpflichtung der Berliner Behörden und Einrichtungen gegenüber dem ITDZ Berlin vertraglich abzubilden. Dabei ist beabsichtigt, die aktuell bestehenden ca. 3.600 unterschiedlichen Einzelverträge des ITDZ Berlin mit den Berliner Verwaltungen so weit wie möglich zu bündeln, so dass alle abnehmenden Behörden und Einrichtungen einheitliche Produkte der verfahrensunabhängigen Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) sowie IKT-Basisdienste geliefert bekommen. Die gewählte Vertragsstruktur ergibt sich aus den Vorgaben der IKT-Architektur des Landes Berlin sowie den dementsprechend beim ITDZ Berlin eingerichteten Produktgruppen. Auftraggeber dieser Verträge ist die IKT-Steuerung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für das Land Berlin. Die gemäß EGovG Bln abnahmepflichtigen Behörden und Einrichtungen sind Bedarfsträger und können künftig aus diesen Verträgen abrufen. Behörden und Einrichtungen, die nicht dem Geltungsbereich des EGovG Bln unterliegen, können in wenigen Fällen auch betroffen sein, wenn bestimmte Infrastrukturkomponenten nur einmalig im Land Berlin vorgehalten werden, z. B. das Berliner Landesnetz.

Die geplante Zielstruktur der Verträge wird in der folgenden Abbildung dargestellt:

IKT-Architektur des Landes Berlin	IKT-Arbeitsplatz Mustervertrag + Standardanlagen		Vertrag 1 IKT- Arbeitsplatz	Vertrag 2 IKT- Arbeitsplatz	Vertrag 3 IKT- Arbeitsplatz	...	Vertrag 20 IKT- Arbeitsplatz	Geschäftsbedingungen des ITDZ Berlin zum Land Berlin
	Rahmenvertrag IKT-Basisdienste	IKT-Basisdienst Mustervertrag + Standardanlagen	Vertrag Active Directory	Vertrag BeLa	Vertrag Drucken	Vertrag eID-Service	Vertrag 25 Basisdienst abc	
			Vertrag Servicekonto	Vertrag Sicherheit und Datenschutz	Vertrag Vermittlung und Auskunft	Vertrag Zeitmanage- mentsystem		
	IKT-Fachverfahrenservice Mustervertrag		Vertrag 1 IT-Fach- verfahren A	Vertrag 2 IT-Fach- verfahren B	Vertrag 3 IT-Fach- verfahren C	...	Vertrag <320 IT-Fach- verfahren Z	
	Beratung oder Projekt Musterverträge		Beratungs- vertrag IKT- Steuerung	Projekt- vertrag Programm Migration	Projektvertrag betriebsvor- bereitende Investitionen 2018	...	Projekt- vertrag n xyz	
	IT-Selling Musterkaufvertrag Online		Vertrag 1 IT-Selling A	Vertrag 2 IT-Selling B	Vertrag 3 IT-Selling C	...	Vertrag n IT-Selling Z	

**Legende:** Grün: Geeint  
Gelb: In Verhandlung  
Blau: Nicht Bestandteil der aktuellen Verhandlungen

**Abbildung 1:** Vertragsverhandlungen, Status vom 08.06.2018 (Quelle: Status-Bericht des ITDZ Berlin vom 20.06.2018)

2. Wie ist der aktuelle Verhandlungsstand (bitte konkret für die jeweiligen Verträge angeben)?

Zu 2.:

Die in der Abbildung 1 grün markierten Vertragsdokumente wurden bereits zwischen IKT-Steuerung und dem ITDZ Berlin abgeschlossen oder geeint. Für den Projektvertrag „Programm Migration“ wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 ein Vorvertrag, bestehend aus Absichtserklärung und deren Annahme, vereinbart. Für die gelb markierten Verträge sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Die blau markierten Vertragsdokumente sind nicht Bestandteil der aktuellen Vertragsverhandlungen zwischen der IKT-Steuerung und dem ITDZ Berlin.

3. Welchen Umgang im Sinne der Transparenz plant der Senat für die entsprechenden Verträge? Ist eine Veröffentlichung geplant? Wenn nein, welche Gründe sprechen (bis zum Beschluss eines entsprechenden Transparenzgesetzes) gegen eine Veröffentlichung im Volltext, in elektronischer Form an geeigneter Stelle auf den Webseiten des Landes Berlin?

Zu 3.:

Der Senat beabsichtigt nicht, die Verträge explizit zu veröffentlichen. Soweit ein Informationsrecht gem. § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geltend gemacht wird, ist davon auszugehen, dass das Auskunftsbegehren gem. § 7 IFG beschränkt sein kann, da Sicherheitsinteressen oder Geschäftsgeheimnisse des ITDZ Berlin betroffen sein können.

Um dem Informationsbedürfnis der Bedarfsträger der Berliner Behörden und Einrichtungen Rechnung zutragen, werden Leistungsbeschreibung, Preisinformationen und Service-Level-Vereinbarungen im Beschäftigtenportal der Berliner Verwaltung durch die IKT-Steuerung nach Vertragsabschluss bzw. Absichtserklärung und Annahme oder Vertragsänderung veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juni 2018

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport